

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz“ (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 26.10.2006 (BGBl. I S. 2391), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes zur Neuordnung des gesetzlichen Messwesens vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722),

gültig ab 01. Januar 2018

1. Bedarfsdeckung, Art der Versorgung (zu §§ 4, 5 GasGVV)

- 1.1 Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH liefert H-Gas. Der Brennwert mit der sich aus den Erzeugungs- oder Bezugsverhältnissen ergebenden Schwankungsbreite sowie der für die Belieferung maßgebende Ruhedruck des Gases ergeben sich aus den ergänzenden Bedingungen zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH als örtlichen Netzbetreiber.
- 1.2 Der Kunde wird das Gas lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (zu § 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH in Textform mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Die Mitteilung kann an folgende Adressen erfolgen:

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim oder
 kundenzentrum@stadtwerke-bad-nauheim.de

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen (zu §§ 12 und 13 GasGVV)

- 3.1 Die Abrechnung des Gasverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende des Kalenderjahres.
- 3.2 Die Stadtwerke Bad Nauheim GmbH erhebt grundsätzlich monatliche gleiche Abschlagszahlungen, es sei denn, es erfolgt eine monatliche Abrechnung. Die Höhe der Abschläge bemisst sich nach dem Verbrauch des Kunden im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 GasGVV bleibt unberührt.
- 3.3 Abweichend von Ziffer 3.1. wird angeboten, den Gasverbrauch monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abzurechnen (unterjährige Abrechnung). Hierbei gelten die Bedingungen des Auftragsformulars „Unterjährige Abrechnung“. Das Auftragsformular „Unterjährige Abrechnung“ ist bei den Stadtwerken Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim erhältlich. Die Stadtwerke senden das Auftragsformular nach Anfrage dem Kunden auch gern zu. Verlangt der Kunde mehr als eine Abrechnung pro Kalenderjahr, entstehen zusätzliche Kosten.

4. Zahlungsweise (zu § 16 GasGVV)

Dem Kunden stehen folgende Zahlungsweisen zur Leistung seiner fälligen Zahlungen zur Verfügung:

Bareinzahlung:

Bareinzahlungen sind bei der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH, Hohe Straße 14-18, 61231 Bad Nauheim oder bei einem Kreditinstitut möglich.

(SEPA-)Lastschriftverfahren:

Bei Vorliegen einer (SEPA-)Einzugsermächtigung werden die fälligen Zahlungen pünktlich vom Konto des Kunden abgebucht.

(SEPA-)Überweisung:

Der Kunde überweist den fälligen Rechnungs- und/oder Abschlagsbetrag im Wege des bargeldlosen Zahlungsverkehrs auf eines der folgenden Konten.

Volksbank Mittelhessen eG	IBAN DE56 5139 0000 0089 2962 00 BIC VBMHDE5F
Sparkasse Oberhessen	IBAN DE15 5185 0079 0031 0008 07 BIC HELADEF1FRI

Maßgebend für die fristgemäße Zahlung ist die Gutschrift des Rechnungs- und/oder Abschlagsbetrages auf einem der Konten der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH.

5. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (zu §§ 17, 19 GasGVV)

- 5.1 Bei Zahlungsverzug können die Stadtwerke, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern, die dadurch entstandenen Kosten in folgender Höhe pauschal berechnen:

Mahnkosten für jede schriftliche Mahnung	2,50 € ^{*1)}
Rücklastschriften oder sonstige Rückbelastungen	erhobener Betrag des jeweiligen Geldinstituts

^{*1)} Auf Mahnkosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

- 5.2 Die Kosten einer Unterbrechung und einer Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand (z.B. bei erforderlich gewordener Abtrennung des Netzanschlusses) oder pauschal in folgender Höhe in Rechnung gestellt:

Erfolgsloser Versuch der Unterbrechung der Versorgung (vergeblicher Gang)	32,00 € ^{*1)}
Unterbrechung der Versorgung	
→ innerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	47,00 € ^{*1)}
→ außerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	71,00 € ^{*1)}
Wiederherstellung der Versorgung	
→ innerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	47,00 € ^{*2)}
→ außerhalb der Geschäftszeit ^{*3)}	71,00 € ^{*2)}

^{*1)} Auf Sperr- und Inkassokosten wird keine Umsatzsteuer erhoben (§ 1 Abs. 1 UStG).

^{*2)} In dem genannten Betrag ist die Umsatzsteuer in der gesetzlich geltenden Höhe (derzeit 19 %) enthalten. Die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer bestimmt sich zum Zeitpunkt der Leistungsausführung. Ändert sich die Höhe der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, ändert sich der genannte Betrag entsprechend.

^{*3)} Geschäftszeit ist die Zeit von Montag bis Freitag mit Ausnahme der bundes-/landesgesetzlichen Feiertage, Montag bis Donnerstag von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

- 5.3 Wurde aufgrund von Zuwiderhandlungen des Kunden die Versorgung eingestellt, dann ist die Inbetriebsetzung der Kundenanlagen erst nach Prüfung durch ein eingetragenes Installationsunternehmen mit Inbetriebsetzungsantrag möglich. Die Kosten hierfür trägt der Kunde, der die Unterbrechung der Versorgung verursacht hat. Auf die Prüfung durch ein Installationsunternehmen kann verzichtet werden, wenn die Messeinrichtung nicht ausgebaut wurde, die Dauer der Unterbrechung drei Tage nicht übersteigt und der Kunde schriftlich bestätigt, dass er keine Veränderungen an der Installationsanlage vorgenommen hat.

6. Mitteilungspflicht (zu §§ 2, 20 GasGVV)

- 6.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Stadtwerken Bad Nauheim GmbH eine Gasentnahme unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 6.2 Der Kunde ist – auch bei einem Umzug – zur rechtzeitigen Vertragskündigung nach § 20 GasGVV verpflichtet. Bei unterlassener oder verspäteter Kündigung haftet der Kunde für einen etwaigen weiteren Verbrauch sowie für den anfallenden Grundpreis bis zum Ende des Grundversorgungsvertrages. Dies gilt auch für die Erfüllung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen.

7. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft. Frühere Ergänzende Bedingungen zur GasGVV der Stadtwerke Bad Nauheim GmbH verlieren damit ihre Gültigkeit.

Stadtwerke Bad Nauheim GmbH

(Stand: November 2020)